



Ortsbestimmung

Gerichtsstand Deutschland: Ist das immer eine gute Wahl?



Serie „Internationale Verträge“: Die Wahl des Gerichtsstands – S. 2



Serie „Liquidation einer GmbH“: Der formale Ablauf – S. 5



Besonderheiten bei der Baulohnabrechnung – S. 7

BESTE
STEUERBERATER
2016

bdp
Bormann · Demant & Partner
Internationales Steuerrecht

Handelsblatt

Handelsblatt · 12.02.2016
Im Test: 1.500 Steuerberater
aus den 10 größten dt. Städten
Kooperationspartner S.W.I.



Scale: Das neue KMU-Segment der Frankfurter Börse – S. 8



Spanische Immobilien am Meer - Risiken und Fallstricke – S. 9



On Target: Chinesische Investoren im M&A-Prozess – S. 10

Qual der Wahl beim Gerichtsstand

Im internationalen Handel ist der Erfolg vor einem deutschen Gericht wenig wert, wenn der Titel nicht auch im Ausland vollstreckt werden kann.

Deutschlands Exporte boomen seit Jahren und tragen maßgeblich zu unserer starken Wirtschaft bei. Hinter jedem Exportvorgang steht ein Auftrag – und damit ein Vertrag, sei er mündlich, per E-Mail, per Fax oder feierlich bei einer Zeremonie geschlossen worden. Verträgen kommt im internationalen Geschäftsverkehr damit eine herausragende Bedeutung zu. Wir wollen Ihnen mit diesem und weiteren Beiträgen einen Überblick über die Besonderheiten bei der Gestaltung internationaler Verträge verschaffen und Sie auf die „Fußangeln“ aufmerksam machen.

Gerichtsstand und Wahl des anwendbaren Rechts – scheinbar siamesische Zwillinge

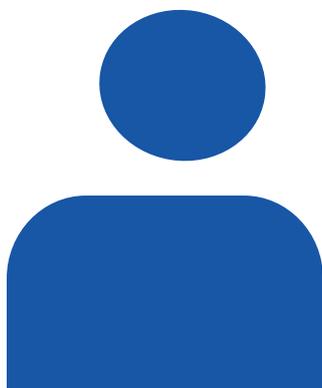
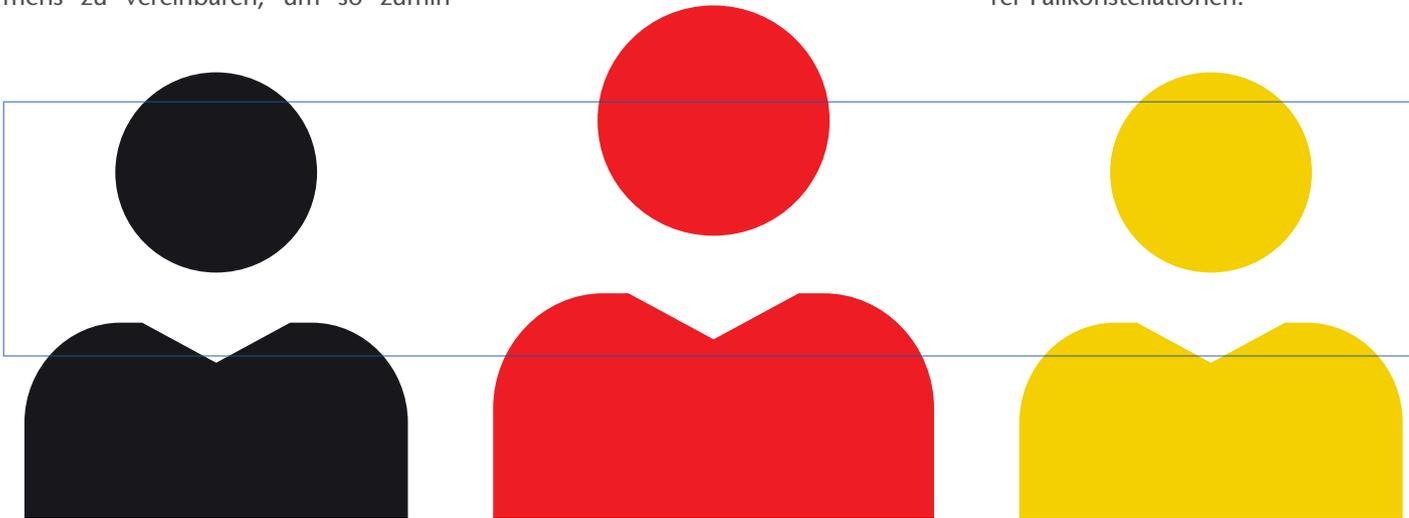
Wer innerhalb Deutschlands einen Vertrag schließt, versucht oft, einen Gerichtsstand am Sitz seines Unternehmens zu vereinbaren, um so zumin-

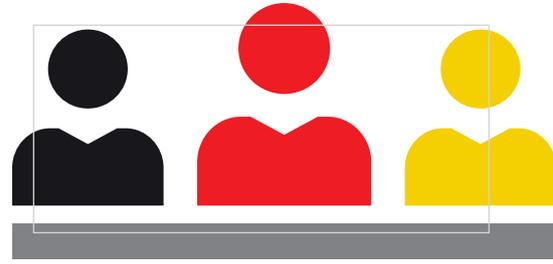
dest den Aufwand für Reisen, z.B. zur obligatorischen mündlichen Verhandlung, zu vermeiden. Im innerdeutschen Rechtsverkehr müssen wir uns auch keine Gedanken darüber machen, welches

Recht anwendbar ist: Es ist immer das deutsche.

Im internationalen Geschäft steht man aber immer vor der Frage, wo ggf. ein Rechtsstreit zu führen und welches Recht anwendbar ist.

Ein Beispiel: Der deutsche Händler aus Hamburg verkauft eine Werkzeugmaschine zum Preis von 250.000 Euro an seinen chinesischen Kunden in Shanghai. Nach der Lieferung der Maschine streitet man über den Kaufpreis und die Qualität der Maschine. Daraus ergibt sich eine Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen:





- Einheit aus Gerichtsstand und anwendbarem Recht, also: deutsch-deutsch oder chinesisch-chinesisch?
- Gerichtsstand in Deutschland, aber chinesisches Recht anwendbar?
- Gerichtsstand in China, aber deutsches Recht anwendbar?
- Kann der Gerichtsstand auch z. B. in der Schweiz und Schweizer Recht anwendbar sein?

Die Beantwortung dieser Fragen kann sehr komplex werden. Und die Antworten darauf können aus deutscher und aus chinesischer Sicht anders ausfallen: Je nachdem, wer eine Antwort auf die Fragen sucht, prüft sie vor dem Hintergrund seiner eigenen Rechtsordnung.

Daher liegt es auf der Hand, auch im internationalen Rechtsverkehr Vereinbarungen über den Gerichtsstand und das anwendbare Recht zu treffen. Und aus deutscher Sicht sollte man meinen, dass

Im internationalen Handel ist der Erfolg vor einem deutschen Gericht wenig wert, wenn der Titel nicht auch im Ausland vollstreckt werden kann.

„deutsch-deutsch“ die beste Wahl ist. Diese Hypothese gilt es zu überprüfen!

Vereinbarungen über den Gerichtsstand

Zuerst die gute Nachricht: Grundsätzlich können in Deutschland (und der EU) Vereinbarung über den Gerichtsstand getroffen werden. Auch viele Staaten außerhalb der EU dürfen im internationalen Geschäft mit ihren Vertragspartnern Vereinbarung darüber treffen, wo der Gerichtsstand ist. Doch bereits hier ist Vorsicht geboten! Für Verfahren,

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Deutschlands Exporte boomen seit Jahren und tragen maßgeblich zu unserer starken Wirtschaft bei. Hinter jedem Exportvorgang steht ein Auftrag – und damit ein Vertrag. Verträgen kommt im internationalen Geschäftsverkehr damit eine herausragende Bedeutung zu. Dr. Jens-Christian Posselt, Rechtsanwalt bei bdp Hamburg, wird Ihnen in dieser und weiteren Ausgaben einen Überblick über die Besonderheiten bei der Gestaltung internationaler Verträge verschaffen und Sie auf die „Fußangeln“ aufmerksam machen.

Wenn ein Unternehmen keinen wirtschaftlichen Erfolg mehr hat, stellt sich die Frage, ob das Ende für diese Gesellschaft eingeläutet werden muss und falls ja: Was genau ist dann zu tun? In einem ersten Beitrag hatte Dr. Aicke Hasenheit, Rechtsanwalt bei bdp Berlin, aufgezeigt, wann die Liquidation einer GmbH überhaupt möglich ist. Im seinem zweiten Beitrag schildert nun den praktischen Ablauf einer Liquidation.

Die Baulohnabrechnung ist umfangreicher und komplizierter als die Lohnabrechnungen anderer Branchen. Peter Beblein, Steuerberater und Geschäftsführer bei bdp Rostock, erläutert die Besonderheiten, die bei der Lohnabrechnung im Baugewerbe zu beachten sind.

Wie in bdp aktuell bereits mit Nachdruck erläutert, sollte man sich beim Immobilienerwerb in Spanien eingehend fachlich beraten lassen, da sich die ganze Prozedur doch sehr deutlich von den deutschen Verhältnissen unterscheidet. Zusätzlich zur landestypischen Vorgehensweise gibt es in Spanien auch verschiedene gesetzliche Vorgaben, die man beim Immobilienerwerb unbedingt beachten muss. Zu diesen Gesetzen gehört das spanische Küstengesetz (La Ley de Costas), das seit 1988 die unkontrollierte Bebauung der spanischen Küsten verhindern soll. Peter Capitain, Rechtsanwalt (Abogado) und Geschäftsführer bei bdp España in Marbella und Madrid, klärt die Lage.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:

www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihre

Martina Hagemeyer

Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH sowie seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Internationale Verträge (Teil 1)

welche z.B. die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, sind innerhalb der EU ausschließlich die Gerichte des Mitgliedsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat, zuständig. Man sieht also: Sobald mehr als eine Rechtsordnung betroffen ist, kann es schnell unübersichtlich werden!

Wer klebt in Shanghai einen Kuckuck auf?

Was ist, wenn in unserem deutsch-chinesischen Beispielsfall beide Seiten eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben, sodann das Hamburger Unternehmen erfolgreich am Landgericht Hamburg auf Zahlung des Kaufpreises geklagt hat und ein rechtskräftiges Urteil in den Händen hält, aber der chinesische Kunde trotzdem nicht zahlt: Wer kann nun wie das Urteil vollstrecken? Wie funktioniert „Kuckuck aufkleben“ in Shanghai?

Die Vollstreckung stößt auf Schwierigkeiten, denn das Urteil eines staatlichen Gerichts ist ein Hoheitsakt der Bundesrepublik Deutschland, genauso wie ein Bußgeldbescheid oder ein Haftbefehl. Diese Hoheitsakte können zwar in Deutschland durchgesetzt werden aber nicht ohne Weiteres im Ausland. Dazu bedürfte es einer Anerkennung ausländischer Hoheitsakte in dem jeweiligen Land. Deutsche Urteile können z. B. auch in einigen Bundesstaaten der USA durchgesetzt werden, allerdings erst dann, wenn vorher ein sogenanntes Vollstreckungsverfahren durchgeführt wird. Eine Anerkennung deutscher Gerichtsentscheidungen basiert also entweder auf einer Vereinbarung (EU), oder der andere Staat regelt die Zulässigkeit nach nationalem Recht (US-Bundesstaaten).

Solche Regelungen fehlen aber im Verhältnis zu China! Das mühsam in Deutschland erstrittene Urteil wäre damit also ein „Tiger ohne Zähne“! Dies zeigt, dass der Gerichtsstand Deutschland jedenfalls dann, wenn aus einem deutschen Urteil im Ausland vollstreckt

werden soll, nicht die beste Wahl sein muss.

Wer in China erfolgreich klagt, kann auch in China vollstrecken

An dieser Stelle ahnt man wahrscheinlich schon: Klagt das deutsche Unternehmen erfolgreich in China gegen den chinesischen Kunden, so kann er auch in China vollstrecken. Das gilt grundsätzlich auch für andere Länder, die deutsche Urteile nicht anerkennen.

Wenn der Unternehmer aber zur Durchsetzung seines Rechts auf die gerichtliche Hilfe in einem anderen Staat angewiesen ist, hängt er auch von der Qualität der Gerichtsbarkeit in eben diesem Land ab. Der deutsche Unternehmer sollte sich also vor Abschluss eines Vertrages fragen: Wo suche ich mein Recht und wo wird mein Vertragspartner sein Recht suchen, wenn er gegen mich vorgehen will?

Die Alternative: Schiedsgerichte

Es gibt Alternativen zur staatlichen Gerichtsbarkeit: die Schiedsgerichtsbarkeit. Die deutsche Rechtsordnung und auch die Rechtsordnungen vieler anderer Staaten erlauben es, Rechtsstreitigkeiten vor Schiedsgerichten statt vor staatlichen Gerichten auszutragen. Das gilt für inländische, aber auch für internationale Rechtsstreitigkeiten. Natürlich stellt sich auch hier wieder die Frage: Ist das Urteil des Schiedsgerichts in den jeweiligen betroffenen Staaten vollstreckbar? Die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen ist u. a. in dem *New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche* geregelt, dem insgesamt 156 Staaten beigetreten sind. Aufgrund dieses Übereinkommens sind die Urteile von Schiedsgerichten in internationalen Handelsstreitigkeiten in den Vertragsstaaten vollstreckbar. Zu den Vertragsstaaten zählen u. a. so wichtige Handelsländer wie China oder Japan, aber auch eher „exotische“ Staaten wie Iran oder Lesotho.

Schiedssprüche müssen – auch in Deutschland – in aller Regel noch einmal durch staatliche Gerichte für vollstreckbar erklärt werden. Ganz ohne

staatliche Gerichte wird man also nicht auskommen. Aber die Möglichkeiten, sich gegen die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs zu verteidigen, sind sehr eingeschränkt. Ein Unternehmen, das einen Schiedsspruch gegen sich gelten lassen muss, kann also nur noch auf Zeit spielen, muss am Ende aber mit einer Vollstreckung rechnen. Das schafft Rechtssicherheit!

Fazit: Es bleibt die Qual der Wahl

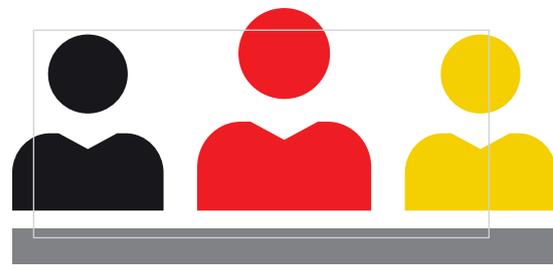
Wer im internationalen Geschäft tätig ist, sollte auch berücksichtigen, dass fremde Rechtsordnungen sein Geschäft berühren. Dies kann man mit kölscher Gelassenheit sehen und sich sagen: „Et hätt noch immer jot jejange.“ Dann muss man im Fall der Fälle im wahrsten Sinne des Wortes prüfen, wo man sein Recht sucht.

Oder man macht sich vor Abschluss eines Vertrages darüber Gedanken, wo was geschehen soll, wenn ein Rechtsstreit droht. Darüber muss man aber mit seinem Vertragspartner verhandeln und eine Einigung erzielen: Sowohl eine Regelung über den staatlichen Gerichtsstand als auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts bedürfen einer Vereinbarung! Dies führt manchmal dazu, dass aus Gründen der (vermeintlichen) Waffengleichheit der Gerichtsstand oder das Schiedsgericht in einem Drittland vereinbart wird; in unserem Fall also statt Deutschland oder China z. B. die Zürcher Handelskammer oder das Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce zuständig wäre.

Das Gleiche gilt im Prinzip für die Wahl des anwendbaren Rechts. Dazu aber mehr in einer weiteren Ausgabe von bdp aktuell.

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg.





Die GmbH-Liquidation (Teil 2)

Der Shutdown

Die Liquidation einer GmbH ist nichts für Eilige und wird durch den Auflösungsbeschluss, dessen Bekanntmachung und die Einsetzung eines Liquidators eingeleitet

Wenn ein Unternehmen keinen wirtschaftlichen Erfolg mehr hat, stellt sich die Frage, ob das Ende für diese Gesellschaft eingeläutet werden muss und falls ja: Was genau ist dann zu tun?

In unserem **ersten Teil** hatten wir aufgezeigt, wann die Liquidation einer GmbH überhaupt möglich ist. So schließen sich Insolvenz und Liquidation gegenseitig aus. Wir hatten geschildert, was bei einem „Wegverkauf“ der GmbH zu beachten ist und dass eine professionelle Firmenbestattung unseriös ist und viele Gefahren mit sich bringt. Schließlich hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass eine sogenannte wirtschaftliche Neugründung ggf. zur nochmaligen Erbringung des vollständigen Stammkapitals durch die Gesellschafter der Gesellschaft führt.

Im **zweiten Teil** wollen wir nun den praktischen Ablauf einer Liquidation schildern, vorausgesetzt, eine Liquidation ist unter den im ersten Teil beschriebenen Voraussetzungen überhaupt möglich bzw. sinnvoll.

Zeithorizont

Eine Liquidation einer GmbH ist nichts für Eilige. Bevor die Löschung der GmbH beim Handelsregister angemeldet werden kann, muss ein Sperrjahr abgewartet werden. Dieses Erfordernis stellt keine willkürliche Schikane dar, sondern dient allein dem Schutz der Gläubiger der Gesellschaft. Das „Fortstehlen“ eines Geschäftspartners durch die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister stellt für jeden Gläubiger nicht nur eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses dar, sondern kann für den Gläubiger auch schnell existenzbedrohend werden.

Liquidationsphase 1: Auflösungsbeschluss, Bekanntgabe und Ernennung des Liquidators

Zunächst bedarf es eines **Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter** der GmbH. Bei mehreren Gesellschaftern müsste – vorbehaltlich keiner anderen Satzungsregelung – die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Grundsätzlich bedarf dies nicht der notariellen Beurkundung. Die übrigen Form- und Fristbestimmungen für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung müssen dringend eingehalten werden. Mit dem Beschluss

geht die werbende Gesellschaft in eine Gesellschaft über, deren Ziel es ist, liquidiert und beendet zu werden.

Die GmbH bleibt voll handlungsfähig. Die **Firmenbezeichnung** bleibt bei der Auflösung erhalten, jedoch ist ihr ein Zusatz wie „i. L.“ beizufügen, der auf die Liquidation hindeutet. Die Gesellschaft wird ab dem Auflösungsbeschluss von

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



einem **Liquidator** und nicht von einem Geschäftsführer vertreten. In der Praxis kann natürlich der vormalige Geschäftsführer als Liquidator bestellt werden, was auch oft so gehandhabt wird. Die Auflösung und die Bestellung des Liquidators sind dann aber zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Insofern muss zwingend ein Notar einbezogen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss zusätzlich im **elektronischen Bundesanzeiger** mit dem sogenannten **Gläubigeraufruf**



veröffentlicht werden. Der Gläubigeraufruf ist die Aufforderung an die Gläubiger, sich mit ihren Ansprüchen bei der Gesellschaft zu melden. Nach neuerer Regelung reicht dabei die einmalige Bekanntgabe. Der Gläubigeraufruf wird nicht vom Handelsregister von Amts wegen veranlasst. Diese Veröffentlichung muss der Liquidator vornehmen.

Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs durch den Liquidator

Dies geschieht durch die unverzügliche Veröffentlichung in den „Gesellschaftsblättern“ der Gesellschaft. Die „Gesellschaftsblätter“ sind nicht mehr der Papierbundesanzeiger, sondern der elektronische Bundesanzeiger. Dies gilt also auch dann, wenn der elektronische Bundesanzeiger im Gesellschaftsvertrag nicht aufgeführt worden ist. Sofern im Gesellschaftsvertrag auch andere öffentliche Blätter genannt worden sind, muss auch dort eine Veröffentlichung des Aufrufes erfolgen. Diese Veröffentlichung muss später, um die Löschung im Register auch tatsächlich zu erreichen, nachgewiesen werden, d.h. entsprechende Belege und Kopien sind aufzubewahren und dann dem Register vorzulegen.

Aufgaben des Liquidators

Der Liquidator muss als Aufgabe laufende Geschäfte beenden, die Verpflichtungen der GmbH erfüllen, die Forderungen einziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umsetzen, soweit dies zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft erforderlich ist. Ganz wichtig ist, dass der Liquidator genau die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft im Auge behalten muss. Sollte ein Insolvenzantragsgrund während der Liquidation entstehen, muss der Liquidator zwingend einen Insolvenzantrag stellen, da er sich anderenfalls persönlich haftbar macht.

Ausblick

In der Folgeausgabe von bdp aktuell werden wir uns mit der handelsrechtlichen Abwicklung der Gesellschaft sowie den dabei zu beachtenden steuerlichen und arbeitsrechtlichen Fragen befassen.

Auf bdp können Sie bauen

Die Baulohnabrechnung ist umfangreich und kompliziert. Peter Beblein erläutert die Besonderheiten

Die Baulohnabrechnung ist umfangreicher und komplizierter als die Lohnabrechnungen anderer Branchen. Peter Beblein, Steuerberater und Geschäftsführer bei bdp Rostock, erläutert die Besonderheiten, die bei der Lohnabrechnung im Baugewerbe zu beachten sind.



Peter Beblein
ist Steuerberater
bei bdp Rostock.

Die Baulohnabrechnung setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, die zudem je nach Baugewerbe unterschiedlich sind; u. a. Meldungen an die Sozialkassen des Baugewerbes wie z. B. der SOKA-BAU, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstellung von Sofortmeldungen, Führen von Arbeitszeitkonten und Erfassungen im Kalendarium.

Zudem gibt es verschiedene Tarife und Zusatzkassen. Im Baugewerbe variieren die Arbeitszeiten je nach Wetter und Jahreszeit. Im Gegensatz zu den meisten anderen Arbeitsstellen schwankt deshalb das Gehalt, welches in der Baubranche verdient und mittels einer Baulohnabrechnung ausbezahlt wird, jeden Monat deutlich.

Sozialkassen des Baugewerbes

Für die verschiedenen Bereiche des Baugewerbes gibt es verschiedene Sozialkassen, bei denen der Arbeitnehmer gemeldet sein muss. Diese Kassen sind speziell auf die Bedürfnisse der sozialen Absicherung des jeweiligen Baugewerbes ausgelegt.

Die wichtigsten Aufgaben dieser Kassen liegen in den Bereichen der Zusatzversorgung und tariflichen Zusatzrente. Im Fall der SOKA-Bau liegt ein weiterer

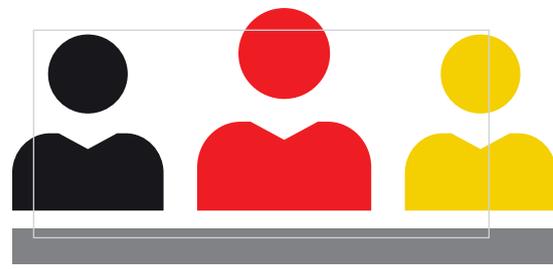
Teil der Aufgaben im Urlaubsausgleich über die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse sowie in der Finanzierung von Berufsausbildungen.

Saison-Kurzarbeitergeld (Saison KUG)

In Betrieben des Baugewerbes kann es im Winter vermehrt zu Arbeitsausfällen kommen. Durch diese Arbeitsausfälle wegfallendes Arbeitsentgelt kann in den Wintermonaten Dezember bis März durch das **Saison-Kurzarbeitergeld** ersetzt werden. Die Höhe entspricht der Höhe des Kurzarbeitergeldes. Die Höhe des Betrages liegt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind bei 67% und für die übrigen Arbeitnehmer bei 60% des ausgefallenen Nettolohns. Steuern und Sozialabgaben entfallen während dieser Zeit.

Neben dem Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Wintergeld als **Zuschuss-Wintergeld** (bis zu 2,50 Euro netto für jede aus Arbeitszeitguthaben ausgeglichene Ausfallstunde) und Mehraufwands-Wintergeld (1,00 Euro netto pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde im Zeitraum vom 15. Dezember bis Ende Februar). Die Arbeitgeber des Baugewerbes haben dagegen Anspruch auf Erstattung der von ihnen für die Ausfallstunden allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung.

Saison-Kurzarbeitergeld und die ergänzenden Leistungen werden in der Regel durch den Betrieb ausgezahlt und auf Antrag des Arbeitgebers von der zuständigen Agentur für Arbeit erstattet. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten einzu-



reichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage liegen, für die Saison-Kurzarbeitergeld beantragt wird. Saison-Kurzarbeitergeld sollte möglichst bis zum 15. des Folgemonats beantragt werden.

Sofortmeldungen

Seit dem 01.01.2009 sind die Arbeitgeber des Baugewerbes dazu verpflichtet, bestimmte Daten neuer Mitarbeiter an die „Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ mittels elektronischer Datenübertragung zu melden. Diese Meldung, die sogenannte Sofortmeldung, hat spätestens am Tag der Beschäftigungsaufnahme zu erfolgen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Sofortmeldung soll ein Instrument zur Eindämmung von **Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung** sein, da so verhindert wird, dass ein Schwarzarbeiter erst am Tage einer Überprüfung gemeldet wird, um so den Schein einer legalen Anstellung vorzutäuschen. Damit die Ermittlungsbehörden (in der Regel der Zoll) die Identität der Arbeit-

nehmer bei Prüfungen leichter feststellen können, müssen die Arbeitnehmer zudem ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen. Die Sofortmeldung erfolgt direkt und digital an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung. Hierzu ist eine enge Abstimmung mit dem Steuerberater notwendig.

Arbeitszeitkonten

Bei guten Wetterlagen wird oft, meist bedingt durch Terminvorgaben, eine hohe Anzahl von Überstunden erarbeitet. Diese können dann auf einem Zeitkonto angesammelt und auf der Baulohnabrechnung der Arbeitnehmer vermerkt werden. Bei witterungsbedingten Ausfällen in der Schlechtwetterzeit können diese angesammelten Stunden dann ausgeglichen werden.

Kalendarium

In dem Kalendarium werden die geleisteten Stunden der Arbeitnehmer eingetragen und berechnet. Hinzu kommen der genommene Urlaub und eventuelle Krankentage, die ebenfalls vom Arbeitgeber erstattet werden müssen.

Das Kalendarium kann direkt auf der Baulohnabrechnung aufgeführt werden. Somit haben Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer jeweils eine aktuelle Übersicht über die abgerechneten Stunden. Minus- oder Plusstunden können dann dem Arbeitszeitkonto zugeführt werden.

Probleme bei der Lohnabrechnung

Diese oben beschriebenen Besonderheiten machen die Lohnabrechnung im Baugewerbe schwieriger als bei anderen Branchen. Zudem müssen immer wieder veränderte Tarifverträge und gesetzliche Rahmenbedingungen bei der Erstellung beachtet werden. Ohne Fachkenntnisse und entsprechende Hilfsmittel können sich hier viele Fehler ergeben, die sich früher oder später zu größeren Problemen auswachsen können.

Unsere Baulohnexperten in unserem Standort in Rostock stehen unseren Kunden mit Rat und Tat zur Seite und erstellen die Abrechnungen termingerecht und so aufbereitet, wie es gewünscht wird. Wir erledigen außerdem alle notwendigen Meldungen bei Ämtern und anderen Einrichtungen. Bitte sprechen Sie uns an.



Erebtete Steuerschuld

Zahlt der Erbe offene Kirchensteuern des Erblassers, ist er zum Sonderausgabenabzug im Jahr der Zahlung berechtigt.



Sachverhalt

Streitig war, ob die Steuerpflichtige als Erbin die für den Vater nachgezahlten Kirchensteuern als Sonderausgaben nach §10 Abs. 1 Nr.4 EStG geltend machen konnte. Die Kirchensteuernachzahlung resultierte aus einem Veräußerungsgewinn, den der 2009 verstorbene Vater aus der Veräußerung seiner Freiberuflerpraxis in 2007 erzielt hatte.

Entscheidung

Der BFH entschied, dass dem Sonderausgabenabzug der von der Steuerpflichtigen getragenen Kirchensteuer nichts entgegensteht. Unstreitig ist die Erbin mit der Kirchensteuerzahlung wirtschaftlich belastet. Sie hatte als Erbin für die Nachlassverbindlichkeit unbeschränkt, also nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit ihrem Eigenvermögen einzustehen. Insofern lagen eigene Aufwendungen der Erbin vor. Entsprechend waren daher auch Erstattungen aus überzahlter Kirchensteuer des Erblassers beim Erben abzugsmindernd zu berücksichtigen.

Achtung: Der Streitfall unterscheidet sich vom Spendenabzug nach §10b EStG. §10 Abs.1 Nr.4 EStG stellt allein auf die tatsächliche Zahlung ab. Für den Spendenabzug ist dagegen zusätzlich eine besondere Widmung der Leistung zu einem bestimmten Zweck erforderlich. Diese Voraussetzungen erfüllt jedoch nur der spendende Erblasser, weshalb der BFH den Restabzug einer durch den Erblasser getätigten Großspende beim Erben abgelehnt hat (BFH 21.10.08, X R 44/05, BFH/NV 2009, 375).

Fundstelle: BFH 21.7.16, X R 43/13

Jana Selmert-Kahl

ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.

Neues KMU-Segment

Der Entry Standard stirbt. Das neue Segment der Deutschen Börse in Frankfurt heißt Scale

Zum 01. März 2017 lässt die Deutsche Börse in Frankfurt nach über zehn Jahren den bewährten Entry Standard sterben und führt ein neues Börsensegment für kleine und mittlere Unternehmen sowohl für Anleihen als auch für Aktien ein. Das neue KMU-Segment wird „Scale“ heißen.

Ein neues Segment entsteht

Das neue Segment soll auch die Förderung von Start-ups gewährleisten und deren Finanzierung über den Kapitalmarkt ermöglichen. Ausdrücklich ist aber keine Wiederholung des Neuen Marktes geplant. „Substanz vor Visionen“ soll den Vorrang haben.

Insbesondere soll aber die Finanzierung auch über ausländische Investoren nunmehr durch das neue Segment, welches von der Deutschen Börse als „attraktives Schaufenster“ bezeichnet wird, für kleine und mittlere Unternehmen besser machbar sein.

Hiernach wird sich in Zukunft die Segmentierung in Frankfurt für das Listing Segment unterhalb des *Geregelten Mark-*

tes wie folgt zeigen:

- der neue Standard („attraktives Schaufenster“)
- das Quotation Board als (Zweit-)Listing Segment
- das Basic Board als Auffangbecken

Schärfere Bedingungen

Der Zugang zum neuen Segment wird schärfer geregelt als zum alten Entry Standard.

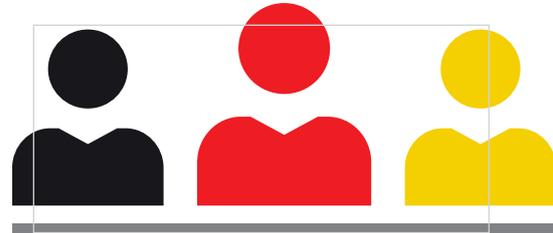
Die Unternehmen müssen für die Einbeziehung von Anleihen oder Aktien zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, die so nicht Voraussetzung für den Entry Standard waren.

Neue Covenants

Für die Einbeziehung von Anleihen in das neue Segment müssen drei von folgenden sechs Kennzahlen erreicht werden:

- EBITDA Interest Coverage von mindestens 2,5
- EBIT Interest Coverage von mindestens 1,5
- Haftendes Eigenkapital zu modifizier-





- ter Bilanzsumme von mindestens 0,2
- Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zum EBITDA von maximal 7,5
- Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zum EBITDA von maximal 5,0
- Verhältnis der Finanzverbindlichkeiten zu Finanzverbindlichkeiten plus Eigenkapital von maximal 0,85

Mindestvolumen

Für den neuen Standard sollen auch Mindestemissionsvolumina von Euro 20 Millionen verbindlich festgeschrieben werden, während es bislang nur eine Empfehlung der Börse war, mindestens Euro 25 Millionen zu platzieren.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung (bzw. Qualitätskontrolle) soll ebenfalls verstärkt werden, die früheren Listing Partner werden ersetzt durch Deutsche Börse Capital Market Partner. Der Antrag auf Einbeziehung in den neuen Standard darf nur noch zusammen mit einem solchen Partner gestellt werden; während der gesamten Dauer muss sich die Gesellschaft von einem solchen Partner dauerhaft betreuen lassen.

Für die Antragstellung werden von der Börse nur Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute anerkannt, für die folgende Betreuungsphase auch Unternehmen der Rechtsberatung oder Wirtschaftsprüfung.

Übergangsphase und Frist

Sofern Unternehmen bereits mit Wertpapieren im Entry Standard gelistet sind, können diese Unternehmen bis zum 24. März im Rahmen einer Übergangsregelung erleichterte Voraussetzungen für die Einbeziehung in das neue Segment („attraktives Schaufenster“) beantragen.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Das spanische Küstengesetz

Spanien reglementiert die Bebauung seiner Küsten. Wer ein Haus am Meer wünscht, sollte wissen, wie



Foto © nito - Shutterstock

Wie an dieser Stelle bereits mit Nachdruck erläutert, sollte man sich beim Immobilienerwerb in Spanien eingehend fachlich beraten lassen, da sich die ganze Prozedur doch sehr deutlich von den deutschen Verhältnissen unterscheidet.

Zusätzlich zur landestypischen Vorgehensweise gibt es in Spanien auch verschiedene gesetzliche Vorgaben, die man beim Immobilienerwerb unbedingt beachten muss.

Zu diesen Gesetzen gehört das spanische Küstengesetz (*La Ley de Costas*), das seit 1988 die unkontrollierte Bebauung der spanischen Küsten verhindern soll. Das spanische Küstengesetz unterscheidet drei Zonen:

Das Meeresufer

Ursprünglich war es so, dass alle Grundstücke, die sich in Privateigentum am Meeresufer befanden, enteignet wurden. Allerdings erhielten die Eigentümer ein Nutzungsrecht bis zu 60 Jahren.

Die Schutzzone

Die Schutzzone ist eine Dienstbarkeitszone des Staates und wurde 2013 von 200m auf 100m reduziert. In städtischen Gebieten ist diese Schutzzone aber nur 20 m breit. Im Bereich der Schutzzone ist die Bebauung zulässig, aber unterliegt strengen gesetzlichen Auflagen.

Die Einflussnahmezone

Zusätzlich zur Schutzzone gibt es die Einflussnahmezone, die mindestens 500m breit ist. In dieser Zone sind Baumaßnahmen unter gewissen Beschränkungen zulässig.

In früheren Zeiten konnten Immobilien, die in einer dieser drei Zonen gebaut wurden, auch ins Grundbuch eingetragen werden. Heute kann der Eintrag ins Grundbuch nur dann stattfinden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen spanischen Behörde vorliegt.

Aufgrund dieses Gesetzes ist es leicht vorstellbar, wie wichtig es ist, sich beim Immobilienkauf in Spanien fachlich beraten zu lassen, vor allem wenn der Wunsch besteht, eine Immobilie direkt am Meer zu besitzen. Sonst kann für Unbedarfte der Erwerb oder der Bau einer solchen Immobilie leicht zu einem totalen Fiasko führen.

Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns bitte an.

Peter Capitain
ist Rechtsanwalt (Abogado) und Geschäftsführer bei bdp España in Marbella und Madrid.



On Target

bdp begleitet M&A-Prozesse von Anfang an mit mehrsprachigen Teams

Die Zunahme an M&A-Aktivitäten aus China hat sich in 2016 weiter beschleunigt, sodass das vergangene Jahr ein Rekordjahr werden kann. Obwohl Peking den Abfluss von Kapital bremst und deshalb einige Auslandsinvestitionen verbietet, rechnet die überwiegende Zahl europäischer Private-Equity-Unternehmen mit weiter erhöhtem Interesse an M&A-Transaktionen mit deutschen Targets.

Im Europäischen Vergleich bleibt Deutschland nach Großbritannien eines der wichtigsten Zielländer für chinesische Investoren. Bei ihren M&A-Transaktionen fokussierten sich Käufer aus China zuletzt häufig auf deutsche Familienunternehmen. Hauptgründe für die chinesischen Investitionen sind der deutsche Markteintritt (Vertriebsstrukturen) sowie der Erwerb neuer Technologien und Marken. Stra-

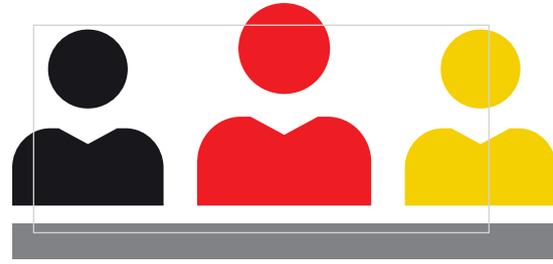
tegische Überlegungen gewinnen bei den Transaktionen ebenfalls deutlich an Gewicht.

Motor für zugenommene M&A-Transaktionen ist der anhaltende Wachstumsdruck der chinesischen Wirtschaft. Nachdem bislang bevorzugt in deutsche Industrieunternehmen und die hiesige Automobilbranche investiert wurde, rücken zunehmend andere Branchen in den Fokus chinesischer Investoren. Umwelt und Gesundheit sind aufgrund der Bedingungen in China ein Wachstumsmarkt, in denen chinesische Unternehmen ausländische Beteiligungen suchen bzw. M&A-Transaktionen einleiten.

Bei diesen internationalen Transaktionen müssen regelmäßig Sprachbarrieren überwunden werden, noch weit vor Durchführung der eigentlichen Transaktion. bdp kann durch sein mehrsprachiges Team inklusive chinesischer Muttersprachler die vorhandenen Sprachbarrieren vom Beginn der Suche nach potenziellen Investoren oder Investments bis zum Abschluss der Transaktion überwinden.



Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH.



Immobilien

Folgende Schwerpunktaufgaben begleitet bdp dabei:

- Suchrastrcherche nach potenziellen Targets in deutschen Unternehmen
- Ergebnisanalyse und Auswahl von Targets
- Anonymisierte Erstansprache
- Matching zwischen Verkäufer und Käufer
- bdp begleitet den gesamten weiteren Prozess (Due Diligence, Preisfindung und Ausarbeitung der juristischen Verträge)

Flankierend zu einer M&A-Transaktion bietet bdp für chinesische Investoren finanzwirtschaftliche Leistungen an, die folgende Dienstleistungen umfassen:

- Vorbereitung von und Teilnahme an Bankgesprächen
- Beschaffung von Beteiligungskapital, Venture Capital
- Beschaffung von Mezzaninekapital, Finanzierungen sowie Beratung bei der Emission von Anleihen
- Entwicklung von Planungs- und Kontrollsystemen im Hinblick auf Rechnungswesen, Controlling, interne Revision und internes Kontrollsystem
- Erstellen von Ergebnis- und Liquiditätsplanungen
- Erstellen von Finanzierungs- und Kapitalbedarfsplanungen
- Durchführung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei Investitionsvorhaben
- Fachliche Stellungnahme für Kreditanträge (z. B. staatliche Förderbanken)
- Beratung im Vorfeld eines IPO, einer Kapitalerhöhung oder einer Aufnahme von Venture Capital

Hong Lang
ist Business Development Manager bei bdp Frankfurt.



BFH-Entscheidung macht Erneuerung einer Einbauküche in Mietwohnungen für den Vermieter teurer



Wird die komplette Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer vermieteten Wohnung erneuert, sind die Aufwendungen nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Stattdessen müssen die Aufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden.

Der Steuerpflichtige hatte die Einbauküchen in mehreren seiner Vermietungsobjekte erneuert. Die Aufwendungen machte er als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand geltend. Das FA ließ dagegen lediglich die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Gesamtkosten die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (410 Euro) nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu. Die Aufwendungen für die Einbaumöbel dagegen verteilte das FA auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren. Einspruchs- und Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

Der BFH hatte bislang die Auffassung vertreten, dass die in einer Einbauküche verbaute Spüle wie auch ein Küchenherd als Gebäudebestandteil anzusehen sind.

Entsprechend waren Aufwendungen für die Erneuerung dieser Gegenstände als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar. Hiervon ist der BFH jedoch abgerückt. Neuerdings beurteilt er den Begriff der wesentlichen Bestandteile bei Wohngebäuden anders. Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören danach Gegenstände, ohne die das Wohngebäude „unfertig ist“.

Der BFH geht nunmehr davon aus, dass Spüle und Kochherd keine unselbstständigen Gebäudebestandteile mehr sind. Die Aufwendungen für Spüle und Herd sind damit nicht mehr als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar. Er begründet dies mit der geänderten Ausstattungspraxis. Die einzelnen Elemente einer Einbauküche sind nach der neuen Rechtsprechung ein eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher nur im Wege der AfA steuerlich zu berücksichtigen.

Fundstelle: BFH 03.08.16, IX R 14/15,

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Ich habe Fragen zur Liquidation von Unternehmen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich über Baulohnabrechnung informieren. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstr. 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp China

bdp Management Consulting (Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Hexi District | **Tianjin**, China 300203

bdp Mechanical Components
Zhengda Thumb Plaza, No. 880 Tong'an Road,
Laoshan District, **Qingdao**, China

313^a, 3/F Building 1, German Center,
No. 88 Keyuan Rd., Pudong
201203 **Shanghai**, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur
29602 **Marbella/Málaga**

Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 **Madrid**

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International